

Entwicklungssatzung Gartenweg – Stadtteil Zug

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Aufgrund des § 34 Absatz 4 Nummer 2 Baugesetzbuch in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Freiberg vom 02.03.2000 folgende Satzung für den Stadtteil Zug erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der Entwicklungssatzung umfasst das Gebiet, das innerhalb der im Lageplan eingetragenen Begrenzungslinie liegt.
- (2) Maßgebend ist der Lageplan im Maßstab 1 : 2000 in der Endfassung vom 14.01.2000

§ 2 Festsetzungen

- (1) Die Festsetzungen der "Satzung zur Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen in ausgewählten Bereichen des Stadtteiles Zug" vom 09.09.1998 sind im Rahmen von Baumaßnahmen zu beachten.

§ 3 Hinweise zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

- (1) Innerhalb des Baugebietes ist mit erhöhten Schwermetallgehalten im Boden zu rechnen. Es wird dringend empfohlen, für das Baugenehmigungsverfahren ein Bodengutachten zu erstellen.
- (2) Der anfallende Bodenaushub ist möglichst zu Ausgleichsmaßnahmen im Baustellenbereich zu verwenden. Im Baustellenbereich nicht mehr verwendbares Aushubmaterial ist für eine geordnete Wiederverwertung im umliegenden Gebiet vorzusehen. Die Verwertung des Bodens außerhalb des Satzungsgebietes ist nur in Gebieten mit gleicher oder höherer Belastung möglich. Dazu ist eine Abstimmung mit der unteren Abfallbehörde erforderlich.
- (3) Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich teilweise im Ausbiss- und Gefähr-

...

dungsbereich mehrerer Erzgänge. Bei Bauvorhaben in diesem Gebiet muss mit erhöhten Aufwendungen bei Baugrunderkundung und -sicherung gerechnet werden.

§ 4

Nachrichtliche Übernahme nach anderen Vorschriften

- (1) Bodeneingriffe sind nach § 14 SächsDSchG genehmigungspflichtig. Tiefbaumaßnahmen innerhalb der geschlossenen Ortslage sind bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
- (2) Vor Beginn von Baumaßnahmen sind gemäß § 7 Absatz 1 der Hohlraumverordnung bergamtliche Stellungnahmen beim Bergamt Chemnitz einzuholen. Gemäß § 3 Hohlraumverordnung sind bei Erdarbeiten angetroffene alte Grubenbaue bzw. in nichtoffener Bauweise errichtete unterirdische Hohlräume nichtbergbaulichen Ursprungs beim Bergamt Chemnitz anzuzeigen.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.